

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Atelier Schreckenber  
Planungsgesellschaft mbH  
Herr Schreckenber  
Contrescarpe 46  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18184  
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
90-12 ABP

Bremen, 13. Dezember 2012

## **Erschließung Ronzellenstr. Bremen Horn-Lehe - Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belan- ge**

Sehr geehrter Herr Schreckenber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 14.11.2012 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu der geplanten Erschließung Ronzellenstr. Bremen Horn-Lehe wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.  
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.  
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.  
Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die geplante Erschließung der Ronzellenstraße folgendes:

- a) Am Ende der Straßenerschließung soll dem Erläuterungsbericht zufolge ein Wendeplatz entstehen. Vorgesehen ist in diesem Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer Gesamtbreite von 20 m. Über diese Verkehrsfläche sollen auch die fußläufigen Nebenanlagen zum Eingang Rhododendronpark geführt werden.

Der Wendeplatz soll als Mischverkehrsfläche mit einem Durchmesser von 20m ausgebildet werden. Um für den Autofahrer diese Situation sichtbar zu machen, wird an der Zufahrt eine Hochpflasterung mittels Sinusschwelle (H = 8cm) hergestellt. Die Fahrbahn wird in den Wendeplatz visuell verlängert, jedoch in einem Granitgroßsteinpflaster. Die angrenzenden Bereiche des Wendehammers werden in dem Betonsteinpflaster der Gehwegsüberfahrten (25/25/10) hergestellt.

Da Großpflaster nach der RL Barrierefreiheit nicht mit den Anforderungen an eine barrierefreie Straßenraumgestaltung vereinbar ist, weil Menschen mit Rollstuhl oder Rollator das Passieren von Großpflasterflächen allenfalls unter Schwierigkeiten möglich ist, sollte für den Bereich des Wendehammers ein mit einem Rollstuhl oder Rollator besser befahrbares Material gewählt werden.

- b) Die Straße soll beidseitig eine Nebenanlage erhalten. Nach den Planungsunterlagen gibt es aufgrund der Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn und fehlender Bordabsenkungen auf einer Länge von ca. 150 m (vom Wendehammer aus gesehen) keine Wegeverbindung zwischen beiden Straßenseiten, die von Personen mit Rollstuhl oder Rollator nutzbar wäre.

Im Rahmen der weiteren Planung sollten im Straßenverlauf auch entsprechende Querungsmöglichkeiten für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen geschaffen werden.

- c) Auch sollen öffentliche Parkplätze an der nördlichen Straßenseite angeordnet werden. Diese Parkbuchten sind nicht barrierefrei; sie haben keine Zuwegung zum Gehweg und sind mit einem Hochbord von 8 cm zum Gehweg abgesetzt. Die Planung sollte auch insoweit verändert werden.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der Einzelheiten einer barrierefreien Gestaltung der geplanten Erschließung der Ronzellenstraße stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ein Gesprächstermin kann ggf. über mein Büro vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte